

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 7 vom 9. März 2016

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Gießereitechnik vom 30. September 2009**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 12. Januar 2016 nach Genehmigung des Rektorates vom 29. Februar 2016 nachstehende

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gießereitechnik
an der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gießereitechnik vom 30. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 29 vom 01. Oktober 2009, wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 (weggefallen)“

2. Zu § 5

a) § 5 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. Zu § 6

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.“

4. Zu § 11

§ 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der Absolventen des Studienganges

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Abschlussjahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)“

5. Zu § 12:

§ 12 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

6. Zu § 13:

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.“

7. Zu § 14:

§ 14 wird aufgehoben.

8. Zu § 15:

a) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Bei Einverständnis des zuständigen Prüfers ist die Prüfung auf Antrag des Studierenden vorzugsweise als mündliche Prüfung abzulegen. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.“

b) § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.“

9. Zu § 16:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 150 Leistungspunkten anrechenbar. Sofern darüber hinaus Leistungen erbracht worden sind, wählt der Studierende die im Umfang von bis zu 150 Leistungspunkten anrechenbaren Leistungen aus.

(6) Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.“

10. Zu § 17:

An § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

11. Zu § 20:

§ 20 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6) Die Bachelorarbeit ist spätestens 10 Wochen nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens 4 Wochen verlängert werden. Über besondere Härtefälle entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

12. Zur Anlage 1 (Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Gießereitechnik)

Anlage 1 wird ersetzt durch Anlage 1 dieser Änderungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 und 3 für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gießereitechnik (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 29, Heft 1 vom 30. September 2009) vom 30. September 2009 studieren.

(2) Es gelten die Prüfungsmodalitäten entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung vorbehaltlich des Absatzes 3 für alle Module, deren Prüfungsleistungen die Studierenden im WS 2016/17 erstmalig ablegen werden.

(3) Die Module Formstoffe, Formverfahren, Gusskörperbildung, Gießereiprozessgestaltung I in der Fassung der Prüfungs- und Studienordnung vom 30. September 2009 werden letztmalig im Sommersemester 2016 angeboten und müssen spätestens im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2017 abgelegt werden. Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Gießereitechnik geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen. Nach Ablauf der in der Prüfungsordnung geregelten Wiederholungsfristen hat der Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Wiederholungsprüfungen in diesen Modulen. Die Studierenden haben stattdessen folgende Ersatzmöglichkeiten:

Module gemäß PO 2009	LP	Module nach dieser Änderungssatzung	LP
Formstoffe	8	Formverfahren I Rapid Prototyping, Modell- und Formenbau	6 3
Formverfahren	8	Formverfahren II	8
Gusskörperbildung	6	Anschnitt- und Speisertechnik	6
Gießereiprozessgestaltung I	5	Gießereiprozessgestaltung I	6

Freiberg, den 8. März 2016

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage 1: Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Gießereitechnik

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Technische Mechanik	KA	1		9
Einführung in die Prinzipien der Chemie	KA	1		6
	PVL (Schriftliches Testat zum Praktikum)	0		
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	KA	1		9
Physik für Ingenieure	KA	1		8
	PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums)	0		
Prozedurale Programmierung	KA	1		6
Grundlagen der BWL	KA	1		6
Grundlagen der Physikalischen Chemie für Werkstoffwissenschaft	KA*	3		9
	AP* (Praktikum)	1		
Höhere Mathematik für Ingenieure 2	KA	1		7
Wärme- und Stoffübertragung	KA	1		7
	PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikum)	0		
Einführung in die Werkstoffwissenschaft	KA	1		9
	PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikum)	0		
Statistik/Numerik für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge	KA* (Statistik)	1		7
	KA* (Numerik)	1		
Technisches Darstellen	KA	0		3
	PVL (Belege)	0		
	PVL (Testat zum CAD-Programm)	0		
	Das Modul wird nicht benotet.			
Grundlagen der Fügetechnik	KA	1		3
Grundlagen der Werkstofftechnologie II (Verarbeitung)	KA	1		6
	PVL (Teilnahme an 5 Exkursionen sowie abgeschlossenes Praktikum)	0		

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Automatisierungssysteme	KA PVL (Testate für alle Praktikumsversuche)	1 0		4
Strömungsmechanik I	KA	1		5
Tragfähigkeit und Lebensdauer von Konstruktionen	KA	1		4
Formverfahren I	MP/KA (KA bei 6 und mehr Teilnehmern)	1		6
Gusswerkstoffe I	KA PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums)	1 0		4
Werkstoffprüfung	KA PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums)	1 0		6
CAD für Maschinenbau	KA* AP (Belegaufgabe)*	1 1		3
Gießereiprozessgestaltung I	MP/KA (KA bei 6 und mehr Teilnehmern)	1		6
Gusswerkstoffe II	MP PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums) PVL (6-wöchiges Fachpraktikum in der Industrie)	1 0 0		14
Anschnitt- und Speisertechnik	MP PVL (Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum) PVL (Konstruktions- bzw. Simulationsbeleg)	1 0 0		6
Rapid Prototyping, Modell- und Formenbau	KA	1		3
Formverfahren II	MP/KA (KA bei 6 und mehr Teilnehmern) PVL (Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum)	1 0		8
Projektarbeit Gießereitechnik	MP (Kolloquium)	1	Mindestens 178 erworbene Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Gießereitechnik	15

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Bachelorarbeit Gießereitechnik	AP* (Schriftliche Bachelorarbeit) AP* (Kolloquium)	2 1	Maximal ein fehlendes Modul zum Erreichen von 198 Leistungspunkten im Bachelorstudengang Gießereitechnik	12
Nichttechnisches Wahlpflichtmodul Fremdsprachen** Es ist ein Modul aus folgendem Angebot zu wählen:				
Spanisch für Anfänger 1	KA PVL (Teilnahme am Unterricht (mind. 80%))	1 0		4
Fachsprache Deutsch für Techniker (Modulangebot ausschließlich für nicht deutschsprachige Studierende)	KA (im WS) PVL (Erfolgreiche aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	1 0		4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Ingenieurwissenschaften (Werkstoffwissenschaft, Technologiemanagement, Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten, Gießereitechnik, Industriearchäologie)	KA (Im Sommersemester) PVL (Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 0		4
Einführung in die Fachsprache Wirtschaftsfranzösisch	KA (Im Sommersemester) PVL (Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 0		4
Technisches Wahlpflichtmodul** Es sind Module im Umfang von mindestens 5 LP aus folgendem Angebot zu wählen:				
Einführung in die Elektrotechnik	KA	1		4
Elektrische Messtechnik	KA PVL (Positive Bewertung aller Praktikumsversuche)	1 0		3
Werkstoffmechanik	KA	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Maschinen- und Apparateelemente	KA PVL (Konstruktionsbelege)	1 0		5
Freie Wahlmodule*** Es sind Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten aus dem Nichttechnischen Lehrangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.				

Legende:

- * Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- ** Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie geändert werden. Das geänderte Angebot ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.
- *** Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg